



Der Fall Casagrande

EuGH, Rs. 9/74 (Casagrande ./ Landeshauptstadt München), Urteil des Gerichtshofs vom 3. Juli 1974

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 4. Auflage 2007, S. 484 (Fall Nr. 189)

1. Vorbemerkungen

In dieser Entscheidung formulierte der Gerichtshof für Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen neue Voraussetzungen für den Zugang zu staatlichen Ausbildungsförderungen. So hat ein Kind eines Wanderarbeitnehmers nicht nur Anspruch auf gleichen Zugang zu Ausbildung und allgemeinem Unterricht wie Angehörige des Gastlandes, sondern auch Anspruch auf gleichen Zugang zu ausbildungsfördernden Maßnahmen. Auch insoweit ergibt sich ein Diskriminierungsverbot aus der Gewährleistung der Arbeitnehmerfreizügigkeit (vgl. zur Abgrenzung Fall 139). Die Entscheidung betrifft den Fall einer offenen Diskriminierung.

2. Sachverhalt

Der Kläger, ein italienischer Staatsangehöriger und Kind eines italienischen Arbeitnehmers, der in Deutschland beschäftigt war, hat eine Realschule in München besucht und verlangt nun von der Stadt München (Beklagte) Ausbildungsförderung nach dem BayAföG. Die Beklagte hat diese Förderung mit der Begründung abgelehnt, das Gesetz beziehe sich nur auf Deutsche sowie auf heimatlose und asylberechtigte Ausländer. Diese gesetzliche Bestimmung wurde im Vorabentscheidungsverfahren vom EuGH für mit Art. 12 der Verordnung Nr. 1612/68 unvereinbar erklärt, der u.a. auf die allgemeinen Maßnahmen abzielt, welche die Teilnahme am Unterricht erleichtern sollen.

3. Aus den Entscheidungsgründen

4 Diese Integration setzt voraus, daß dem Kind eines ausländischen Arbeitnehmers, das eine höhere Schule besuchen will, die Vergünstigungen, welche die Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes für die Ausbildungsförderung vorsehen, zu den gleichen Bedingungen offenstehen wie Inländern in gleicher Lage. Die Vorschrift des Artikel 12 Absatz 2, wonach die Mitgliedstaaten die Bemühungen fördern, durch die diesen Kindern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen am Unterricht teilzunehmen, läßt erkennen, daß dieser Artikel besondere Anstrengungen fördern will, damit diese Kinder gleichberechtigt in den Genuß der Ausbildung und der verfügbaren Bildungsmöglichkeiten kommen können. Wenn folglich Artikel 12 bestimmt, daß die betreffenden Kinder „unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen“ des Aufnahmelandes am Unterricht teilnehmen können, so zielt er nicht

nur auf die Zulassungsbedingungen, sondern auch auf die allgemeinen Maßnahmen ab, welche die Teilnahme am Unterricht erleichtern sollen.

5 Die Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht, Beteiligte im Ausgangsverfahren, hat zusätzlich geltend gemacht, die Bildungspolitik sei Sache der Mitgliedsstaaten. Da in der Bundesrepublik Deutschland diese Politik größtenteils zum Zuständigkeitsbereich der Länder gehöre, stelle sich die Frage, ob Artikel 12 nicht nur für die Bedingungen gelte, welche das von der Zentralgewalt gesetzte Recht aufstelle, sondern gleichermaßen für solche, die ihren Geltungsgrund in Maßnahmen der Organe des Gliedstaates eines Bundesstaates oder anderer Gebietskörperschaften haben.

6 Die Bildungspolitik gehört zwar als solche nicht zu den Materien, die der Vertrag der Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane unterworfen hat. Daraus folgt aber nicht, daß die Ausübung der der Gemeinschaft übertragenen Befugnisse irgendwie eingeschränkt wäre, wenn sie sich auf Maßnahmen auswirken kann, die zur Durchführung etwa der Bildungspolitik ergriffen worden sind. Unter anderem enthalten die Kapitel 1 und 2 des Titels III im Zweiten Teil des Vertrages mehrere Vorschriften, deren Anwendung gegebenenfalls Auswirkungen auf jene Politik haben kann. Wenn es also auch Sache der nach innerstaatlichem Recht zuständigen Organe ist, die in Artikel 12 der Verordnung 1612/68 genannten Bedingungen festzusetzen, so müssen diese dennoch angewandt werden ohne Diskriminierung zwischen den Kindern der einheimischen Arbeitnehmer und denen der Arbeitnehmer eines anderen Mitgliedstaats, die im Inland wohnen. Da zudem die Verordnungen gemäß Artikel 189 des Vertrages allgemeine Geltung besitzen, in allen ihren Teilen verbindlich sind und in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gelten, kommt es nicht darauf an, ob die fraglichen Bedingungen durch Vorschriften (S. 780) der Zentralgewalt, der Organe des Gliedstaates eines Bundesstaates oder sonstiger Gebietskörperschaften oder durch Vorschriften von Organen festgelegt werden, die jenen nach innerstaatlichem Recht gleichgestellt sind.